

## **Merkblatt über die Abklärung der Sozialversicherungspflicht in Österreich**

Auf diesem Merkblatt sind sämtliche Sachverhalte, welche zur Unterstellung der Pensionsversicherung in Österreich führen, vermerkt.

### **I. Allgemein**

Gemäss Praxis der FMA Liechtenstein (FMA) stehen sämtliche Sachverhalte einer Auszahlung des Vorsorgegeldes entgegen, bei welcher eine obligatorische Rentenversicherung bescheinigt wird. Ob eine obligatorische Rentenversicherung besteht, bestimmt sich dabei nach den nationalen Rechtsvorschriften, welche für die Sozialversicherungspflicht des jeweiligen Antragsstellers zur Anwendung gelangt.

In diesem Zusammenhang kommt es häufiger zu Unstimmigkeiten. Es handelt sich insbesondere um jene Fälle, in denen in Österreich keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, sondern die Betroffenen aufgrund

- des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld bzw. der Kindererziehung selbst *oder*
- des Bezugs von Arbeitslosengeld

Versicherungszeiten in der österreichischen Pensionsversicherung erwerben. Die Beiträge dafür werden nicht vom Versicherten, sondern beispielsweise vom Bund oder Arbeitsmarktservice getragen.

### **II. Erwerb von Versicherungszeiten**

Gemäss Auskunft des Dachverbands der Sozialversicherungsträger werden ***auch ohne Ausübung einer versicherungspflichtigen selbst- oder unselbstständigen*** bei folgenden Sachverhalten Versicherungszeiten erworben, wobei der Betroffene selbst keine Beiträge entrichtet und in einigen Fällen auch keine Geldleistungen erhält (z.B. Kindererziehung):

- Wochengeld- oder Krankengeldbezug,
- Geldleistungsbezug wegen Arbeitslosigkeit aus der Arbeitslosenversicherung,
- Notstandshilfe ohne Geldleistung wegen der Anrechnung des Partnereinkommens,
- Präsenz-, Zivil-, Auslands- oder Ausbildungsdienst,
- Bezug von Übergangsgeld aus der Unfall- oder Pensionsversicherung,
- Tätigkeit von wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeitenden an Universitäten,
- Familienhospizkarenz und □ Kindererziehung in Österreich.

### **III. Kindererziehung in Österreich**

Für die Zeit der Erziehung eines Kindes werden die ersten 48 Kalendermonate nach der Geburt als Zeiten einer Teilversicherung angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten verlängert sich die Anrechnung der Kindererziehungszeiten auf 60 Kalendermonate. Wird bzw. werden aber vor Ablauf dieses Zeitraumes wieder ein Kind bzw. Kinder geboren, endet damit die Versicherungszeit und es können neuerlich 48 bzw. 60 Monate für die Erziehung des nächsten Kindes bzw. der nächsten Kinder berücksichtigt werden.

### **IV. Fazit**

Bei Vorliegen der obigen Sachverhalte sind die Betroffenen nach österreichischem Recht durch den Erwerb von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung unterstellt. Dies wird vom Dachverband der Sozialversicherungsträger entsprechend bestätigt. Die Beurteilung des Dachverbands ist für die FMA bindend.



## **V. Auskünfte und weitere Informationen**

Auskünfte erteilt die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde:

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)  
Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen  
Landstrasse 109  
Postfach 279  
9490 Vaduz

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

**Stand: Februar 2021**

